

Satzung des Ärztevereins Rendsburg

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ärzteverein Rendsburg“. Er hat seinen Sitz in Rendsburg.

§2 Zweck des Vereins

Der Ärzteverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Fortbildung im medizinischen Bereich. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes finden regelmäßig wissenschaftliche Vorträge und Diskussionen zu Themen aller Fachrichtungen statt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder approbierte Ärztin/ Arzt werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres.

§4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich in voraus zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 2 Beisitzern, von denen der eine Schriftführer, der andere Kassensführer ist. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Kalendervierteljahr statt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, lässt die Kassenführung prüfen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie fasst Beschlüsse in allen grundsätzlichen Fragen. Auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Das Gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.

Rendsburg, Juli 2002

gez. Dr. A. Fickelscherer
gez. Dr. A. Diestelkamp